AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. März 1999 NR. 647

Konkretisierung der Übergangslösung zur lufthygienischen Beurteilung von Einzelprojekten

1. Ausgangslage

Zurzeit bestehen im Kanton Solothurn für die beiden Regionen Solothurn/Grenchen und Olten/Trimbach Luftmassnahmenpläne. Es gibt im Kanton jedoch Gebiete, die ebenfalls übermässig mit Luftschadstoffen belastet sind, aber noch keinem Massnahmenplangebiet angehören. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die Regionen Gäu und Dornach-Breitenbach als Wirtschaftsräume von überörtlicher Bedeutung ausgewiesen. Dies wird vermehrt dazu führen, dass lufthygienisch relevante Projekte auch in diesen Regionen realisiert werden. Deshalb hat der Regierungsrat einerseits die Revision der bestehenden Luftmassnahmenplanung in sein Regierungsprogramm 1997-2001 aufgenommen und andererseits im RRB Nr. 1040 vom 19. Mai 1998 eine Übergangslösung formuliert, die bis zum Vorliegen der überarbeiteten Massnahmenplanung gültig ist. Diese Regelung sieht vor, dass für einzelne Projekte, die für sich allein im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übermässige Emissionen und Immissionen verursachen, das Amt für Umweltschutz (AfU) im Rahmen des Beurteilungsberichtes die Kriterien der jeweils maximal zulässigen Auswirkungen bekannt gibt. Die Leitbehörde fällt ihren Entscheid gestützt auf diese Kriterien und die Grundsätze der Richtplanung.

2. Handlungsbedarf

Um die Transparenz der behördlichen Bewilligungspraxis zu erhöhen, will der Regierungsrat die zurzeit praktizierte Regelung für Einzelprojekte mit übermässigen Luftschadstoffimmissionen und -emissionen im Sinne einer Übergangslösung konkretisieren und zugleich verbindlich festlegen. Damit soll die Rechtssicherheit bereits heute und nicht erst nach Vorliegen des neuen Massnahmenplandokumentes gewährleistet sein.

3. Übergangslösung

Mit RRB Nr. 1040 vom 19. Mai 1998 hat der Regierungsrat das AfU beauftragt, für Projekte, die für sich allein übermässige Immissionen und Emissionen verursachen, im Rahmen des Beurteilungsberichtes jeweils die Kriterien der maximal zulässigen Auswirkungen bekannt zu geben. Nachfolgend wird die im RRB Nr. 1040 definierte Übergangslösung für den Bereich Luftreinhaltung inhaltlich konkretisiert.

3.1. Vorgehen um die projektinduzierte Luftschadstoffbelastung zu beschreiben

Die lufthygienische Belastung eines Gebietes kann für jeden Luftschadstoff über die Betrachtung der Immissions- und Emissionsbelastung erfolgen. Um die projektinduzierte Zusatzbelastung zu

beschreiben, muss diese mit Zustandsgrössen ohne Projekt verglichen werden. Je nach Definition des Ausgangszustandes wird die projektinduzierte Zusatzbelastung variieren und dies sowohl bei den Emissionen als auch bei den Immissionen.

3.2. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung erfolgt, ob ein Projekt an keinem Punkt des Betrachtungsperimeters mehr als 10 % des zulässigen Handlungsspielraumes beansprucht. Als Handlungsspielraum wird die Differenz zwischen der grossräumigen Hintergrundbelastung und dem Jahresgrenzwert für Stickoxide von 30 µg/m^3 bezeichnet (s. auch Abbildung 1). Die Grundlagen zur Charakterisierung der jeweiligen regionalen Hintergrundbelastung liefern die Daten der Immissionsmessnetze des AfU. Beansprucht ein Projekt mehr als 10 % des zulässigen Handlungsspielraumes, verursacht es überdurchschnittliche Emissionen und Immissionen.

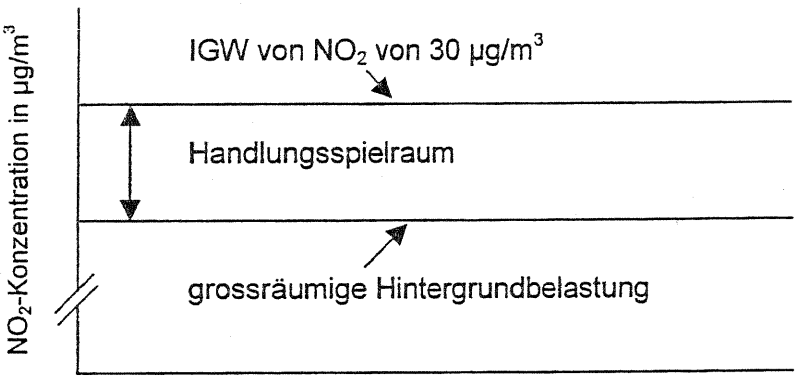

Abbildung 1: Handlungsspielraum als Differenz zwischen dem Immissionsgrenzwert (IGW) von Stickstoffdioxid (NO_2) und grossräumiger Hintergrundbelastung

Zeigen die Berechnungen, dass die geplante Anlage an irgendeiner Stelle im Untersuchungsperimeter eine überdurchschnittliche Zusatzbelastung verursacht, müssen zusätzliche Massnahmen, die zu einer Reduktion der Belastung führen, umgesetzt werden. Dabei kann es sich um Nutzungsänderungen, Verringerung von Verkaufsflächen, Reduktion von Parkplätzen u.a. handeln.

4. Beschluss

4.1. Das Amt für Umweltschutz wird angewiesen, alle Einzelprojekte, die für sich allein im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übermässige Luftschadstoffimmissionen und -emissionen verursachen, nach diesen Kriterien zu beurteilen. Sie teilt dies der Leitbehörde mit.

4.2. Diese Beurteilungskriterien gelten bis zum Zeitpunkt des vom Regierungsrat verabschiedeten aktualisierten Luftmassnahmenplandokumentes.

Staatsschreiber

Dr. K. Schmalz

Verteiler:
Regierungsrat
Volkswirtschafts-Departement (2) ct
Bau-Departement
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Umweltschutz (RRB-Uebergangslösung)